

Politische Gemeinde Wil.



Gutachten und Anträge

des

Gemeinderates

für die

außerordentliche Bürgerversammlung

vom 27. Juli 1919.



Wil
Buchdruckerei A. Meyerhans-Zahner
1919

Gutachten und Anträge

des

Gemeinderates

betreffend

Umbau des Hauses zum Schwert an der Marktasse und Errichtung eines öffentlichen Durchganges mit Treppenanlage vom Schwert bis zur Weberstraße.

Serie Mitbürger!

Bei Anlaß der vorjährigen Rechnungsgemeinde haben Sie den Gemeinderat ermächtigt, die Steigenschaft zum Schwert, welche nun inzwischen in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist, anzukaufen. Das bezügliche Gutachten hat Ihnen über die von uns beabsichtigte Verwertung dieses Hauses Aufschluß gegeben. Demnach sollten in erster Linie zweckdienliche Räume für die Gesundheitskommission und ein Cantinental geschaffen werden. Diese Bedürfnisse haben sich schon längere Zeit zum Teil als sehr dringende erwiesen. Obwohl nun gegenwärtig mit einem erhöhten Baukostenanwachs gerechnet werden muß, glauben wir der teilweisen, für diese Zwecke notwendigen Umbauarbeit jetzt schon umsomehr näher treten zu dürfen, als es bei dem derzeitigen Darlehenliegen der Baufähigkeit zweifelsohne auch Pflicht der Gemeinde und Corporationen ist, nach Möglichkeit die Folgen der Krise mildern zu helfen. Zu diesem Zwecke sollen nach Beispiel von Bund und Canton auch Bauten zc. zur Ausfüllung kommen, welche vielleicht erst für eine spätere Periode vorzusehen waren.

Nach den Plänen des Herrn Architekt N. Truniger in St. Gallen, der von uns mit den begünstigten Arbeiten betraut wurde, kommt zurzeit lediglich der Umbau des Parterrestockes und der Kelleräumlichkeiten in Frage; dabei muß aber gleichzeitig die Frage des öffentlichen Durchganges mit anschließender, dem öffentlichen Verkehr dienenden Treppenanlage zur Weberstraße hinunter gelöst werden.

Auf der Südseite des Parterrestockes wird ein geräumiges Cantinental geschaffen, während auf der Nordseite für die Gesundheitskommission zwei zweckentsprechende Räume erstellt werden. Ebenfalls auf der Nordseite wird ein oberer Keller als Magazinraum umgebaut. Der 1,8 Meter breite öffentliche Durchgang wird auf die Ostseite des Gebäudes verlegt und mit gebrochener Stiege in gleicher Breite zur Weberstraße hinuntergeführt.

Die Baukosten für den Umbau des Hauses inklusive Durchgang werden mit Fr. 33,000. — veranschlagt, während die Treppenanlage bis zur Weberstraße einen Kostenaufwand von Fr. 12,600. — verursacht, so daß mit einer Gesamt-Baukostensumme (Pläne und Bauleitung nicht inbegriffen) von Fr. 45,000. — zu rechnen ist.

Zur Deckung der Baukosten wird in erster Linie der Mercantile Straßensond, der zu diesem Zwecke geschaffen wurde und heute auf Fr. 2123. 95 angewachsen ist, herangezogen. Sodann ist ein Bundesbeitrag gemäß Bundesratsbeschluß betr. Förderung der Hochbaufähigkeit vom 23. Mai 1919 in Aussicht zu nehmen. Nach diesem Beschluß fördert der Bund gemeinsam mit den Cantonen die private, genossenschaftliche und öffentliche Baufähigkeit durch Beteiligung an allen Neu- und Umbauten, die einen Kostenaufwand von Fr. 3000. — überschreiten und im volkswirtschaftlichen Interesse liegen. Die Beteiligung des Bundes erfolgt durch eine Beitragsleistung an den Baueigentümer, sowie durch Gewährung eines durch Grundpfand gesicherten Darlehens zu einem Zinsfuß von 4 % unter gewissen Bedingungen.

Die Beitragsleistung, die für uns allein in Betracht kommt, beträgt je nach Art und Zweckbestimmung des Baues 5—15 % der Totalbaukosten und erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Canton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Es wäre also im günstigsten Falle mit einer Beitragsleistung von 30 % = Fr. 13,500. — zu rechnen. Der von der Gemeinde zu leistende Rest schwankt dann unter der Voraussetzung, daß ein Bundesbeitrag erwällich ist, zwischen kaum zweifel werten Beträgen, zwischen Fr. 36,400. — und Fr. 27,400. —. Dieser Rest wäre, soweit die Umbaukosten in Betracht fallen, auf Immobilienkonto zu nehmen und jährlich mit Fr. 1000. — zu amortisieren, während die Kosten für die Treppenanlage als Straßenaufwand zu behandeln sind. Als solche wird im schlimmsten Falle der Betrag von Fr. 8600. — in Rechnung zu setzen sein. An diesen Betrag sind auf freiwilligem Wege ca. Fr. 3000. — aufzugesert, so daß noch mit einem Betrage von ca. Fr. 5600. — zu rechnen wäre. Dieser würde durch jährliche Amortisation von Fr. 500. — getilgt.

Der Kostenaufwand ist zweifelsohne ein erheblicher. Es ist aber davon auszugehen, daß die Siegenstadt z. Schwert speziell für Gemeindebedürfnisse erworben wurde und daß diese Gemeindebedürfnisse ohne den Thnen heute vorgeschlagenen Umbau nicht gehoben werden können. Früher oder später wäre also doch mit dieser Selbstaufwendung zu rechnen gewesen. Sodann kann die Frage des Durchganges vom Umbau des Parterrestodes nicht getrennt werden. Die Bedeutung und die Zweckmäßigkeit dieser neuen Kommunikation ist allgemein anerkannt und deswegen hier weiter nicht darzulegen. Dazu kommt nun aber noch als weiteres, für eine beförderliche Annahmehahme des Baues mitbestimmendes Moment, die heute zu erwartende Bundeshilfe, mit welcher später nicht mehr gerechnet werden könnte. Durch die Verlegung des der Gemeinde anfallenden Baufostenanteils auf eine Reihe von Jahren wird eine wesentliche Beeinflussung des Steuerfußes umgangen. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, wobei die Förderung der berechtigten Bestrebungen des Bauhandwerkes insbesondere ins Auge zu fassen ist, beantragen wir Thnen,

die Gemeinde wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat sei zum Umbau des Hauses zum Schwert und zur Erstellung der Treppenanlage bis zur Meierstraße im Gesamtkostenvorausschlag von Gr. 45,000.— ermächtigt.
2. Die Baukosten für den eigentlichen Umbau seien auf Immobilienkonto zu nehmen und jährlich mit Gr. 1000.— zu amortisieren, diejenigen für die Treppenanlage auf Straßentonto, mit jährlicher Amortisation von Gr. 500.—.

Mit, den 18. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand:

Dr. G. Böh.

Stammens des Gemeinderates,

Der Gemeinderatschreiber:

M. Gieser.